

QM-Standard

Version 2020.3

(ersetzt Version 2020.2)

Anhang II

Handbuch für Milcherzeuger

Freigegeben im Juli 2024

Gültig ab 1. Oktober 2024

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

Revisionsinformation Stand: Juni 2024

Kriterium	Änderung	Datum der Änderung
Nummerierung Handbuch	Die Nummerierung der Kriterien wurde geändert und an die Checkliste angepasst.	Juni 2024
Kapitel 1.1	Änderung der Überschrift	Juni 2024
Kriterium 1.1.7	Änderung der Nummerierung der Kriterien für die Eigenkontrolle	Juni 2024
Kriterium 1.1.17	28 statt 14 Tage	Juni 2024
Kriterium 3.1.5	Ergänzung: Erläuterung zur Erfüllung des Punktes	Juni 2024
Kriterium 4.1.1	Ergänzung: Anforderungen aus der Futtermittelvereinbarung	Juni 2024
Kriterium 4.1.2	Neues Kriterium – Anforderung aus der Futtermittelvereinbarung	Juni 2024
Kriterium 5.1.1	Ergänzung Antibiotikamonitoring	Juni 2024

0 Punkte = Nicht erfüllt / 1 Punkt = erfüllt / 2 Punkte = Bonuspunkt			Fokusbereiche / Punktzahl		
1.1 Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere			Tier- schutz	Milch- hygiene	Betrieb- liches Umfeld
1.1.1 K.o.	Der Bestand ist amtlich anerkannt frei von Tuberkulose, Brucellose und Leukose.	Das Pflicht-Kriterium 1.1 wird im Tbc / Brucellose-Fall sowie Leukose-Fall als nicht erfüllt bewertet, wenn das zuständige Veterinäramt die Milchabholung und -verarbeitung untersagt hat.			
	0 nein, für Milchabholung amtlich gesperrt				
	1 kein positiver Befund bei den regelmäßigen amtlichen Kontrollen bzw. lieferfähig				
1.1.2 K.o.	Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, weisen keine Anzeichen von ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten auf.	Tiere mit einer ansteckenden Krankheit wie z. B. Salmonellose, Listeriose, Campylobacter müssen abgetrennt von der Herde sein und deren Milch darf nicht abgeliefert werden. Ist dieses nicht erfüllt, wird das Pflicht-Kriterium als nicht erfüllt gewertet. Nachstehende Krankheiten können an folgenden auffälligen Symptomen erkannt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Salmonellose u. Campylobacter: Durchfall in unterschiedlicher Ausprägung und Aborte. - Listeriose: Störung des zentralen Nervensystems, z. B. Bewegungsstörungen, besonders aggressives oder ruhiges Verhalten, Lähmung des Gesichtsnervs, Schluckstörungen. Der 2. Punkt ist kein Pflicht-Kriterium. Zur Erreichung des 2. Punktes „Tierärztlicher Betreuungsvertrag“ muss der Vertrag bzw. die Vereinbarung vorgelegt werden. Der Vertrag muss sich auf die Kühe beziehen. Verträge, die nur die Trächtigkeitsuntersuchung beinhalten, werden nicht anerkannt.			
	0 nein, für Milchabholung amtlich gesperrt				
	1 kein positiver Befund bei den regelmäßigen amtlichen Kontrollen bzw. lieferfähig				
	2 tierärztlicher Betreuungsvertrag liegt vor				

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

<p>1.1.3 K.o.</p>	<p>Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, weisen keine erkennbaren Anzeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes auf und leiden nicht an Krankheiten der Geschlechtsorgane mit Ausfluss, Magen-Darm-Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder einer erkennbaren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters.</p> <table border="1" data-bbox="100 619 616 687"> <tr> <td>0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt</td> </tr> </table>	0	nicht erfüllt	1	erfüllt	<p>Milch von Tieren, die nach tierärztlichem Befund erkrankt sind bzw. Milch von Tieren aus dem Krankenstall darf nicht verkauft werden.</p>			
0	nicht erfüllt								
1	erfüllt								
<p>1.1.4</p>	<p>Erkrankte Tiere werden vom Bestand abgesondert.</p> <table border="1" data-bbox="100 762 616 831"> <tr> <td>0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt</td> </tr> </table>	0	nicht erfüllt	1	erfüllt	<p>Erkrankte Tiere müssen von den Kühen, deren Milch verkauft wird, abgetrennt sein. Ein Krankenstall/Krankenabteil muss vorhanden sein oder bei Bedarf einfach und ohne größeren Aufwand eingerichtet werden können. In einem Laufstall genügt die Buchtenabtrennung. Bei Überbelegung wird die Buchtenabtrennung nicht akzeptiert. In einem Anbindestall reicht ein Freiplatz am Ende der Reihe aus. Dieser freie Platz muss aber auch vorhanden sein (nicht belegt). Empfehlung: Aufgrund des hohen Keimdrucks sollte der Krankenbereich nicht als Abkalbbereich verwendet werden, da eine Infektion eine große Gefahr für Kuh und Kalb darstellt. Um eine Infektionsgefahr zu reduzieren, sollte auch bei Anbindestall ein separater Krankenbereich vorhanden sein.</p>			
0	nicht erfüllt								
1	erfüllt								
<p>1.1.5 K.o.</p>	<p>Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, haben keine Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten.</p> <table border="1" data-bbox="100 1201 616 1369"> <tr> <td>0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt / Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert</td> </tr> </table>	0	nicht erfüllt	1	erfüllt / Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert	<p>Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert. Visuelle Beurteilung durch den Auditor. Befragung des Landwirts über die Vorgehensweise.</p>			
0	nicht erfüllt								
1	erfüllt / Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert								

QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024

1.1.6	Die Klauenpflege erfolgt bedarfsgerecht und mindestens einmal pro Jahr.		Durchführung der funktionellen Klauenpflege. Die routinemäßige/prophylaktische Klauenpflege der Herde soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Die Behandlung im Bedarfsfall (z.B. akut lahmer Kühe) erfolgt zeitnah; Empfehlung: Behandlung im Bedarfsfall sollte innerhalb von 48 h erfolgen. Auskunft geben an Auditor. Externe Klauenpflege: Rechnungsvorlage	1	0	0
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt/ ggf. wird ein externer Klauenpfleger in Anspruch genommen				
1.1.7 K.o.	Betriebliche Eigenkontrollen des Milchviehbestandes werden täglich durchgeführt.		Kontrolle von folgenden Kriterien gemäß QM-Milch-Kriterienkatalog muss durchgeführt werden: Pflege/Wohlbefinden: Kriterien 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 5.1.1, 1.2.1, 1.2.3, 1.2.4, Ernährung: Kriterien 1.1.12, 4.1.1, 4.1.4, 4.1.5 Bewegung/Unterbringung: Kriterien 1.1.13, 1.1.14, 1.1.10, 1.1.9 Zur Erleichterung der Umsetzung könnte eine Liste mit Tierschutzindikatoren am Stalleingang oder im Stall sichtbar angebracht werden.			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				
1.1.8	Die Kühe befinden sich in einem sauberen Zustand.		Visuelle Beurteilung des Kuhbestandes durch den Auditor. Als Bewertungsgrundlage wird auf den unten aufgeführten Hygienescore verwiesen (Quelle: DLG-Merkblatt 281 „Das Tier im Blick-Milchkühe“ mit Auszug aus dem Projekt „cows and more, was die Kühe uns sagen“ der Landwirtschaftskammer NRW). Der Hygienescore zur Bonitierung der Sauberkeit bei Milchkühen nach Pelzer (2006) umfasst 7 Körperpartien und 6 Sauberkeitsstufen. Der Grad der Sauberkeit der betroffenen Körperregionen hat verschiedene Ursachen, die beeinflusst werden durch Haltung und Management.	1	1	1
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				

		Hygienescore Milchvieh (Pelzer 2006)																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Körperpartien</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>K 1</td><td>Hinterhand (rechts)</td></tr> <tr><td>K 2</td><td>Bauch/Euter</td></tr> <tr><td>K 3</td><td>Unterbein (rechts)</td></tr> <tr><td>K 4</td><td>Kreuz</td></tr> <tr><td>K 5</td><td>Schwanz</td></tr> <tr><td>K 6</td><td>Schwanzquast</td></tr> <tr><td>K 7</td><td>Sitzbein (rechts)</td></tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Bonitierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Sauber</td><td align="center">1</td></tr> <tr><td>Leicht verfärbt/ vereinzelt Spritzer</td><td align="center">2</td></tr> <tr><td>Stark verfärbt/ Flecken/viele Spritzer</td><td align="center">3</td></tr> <tr><td>Anhaftungen von Kot</td><td align="center">4</td></tr> <tr><td>Klutenbildung</td><td align="center">5</td></tr> <tr><td>Starke Klutenbildung</td><td align="center">6</td></tr> </tbody> </table> <p>Für die Bewertung: Bei einer überwiegenden Anzahl der Kühe mit der Sauberkeitsstufe 6 ist das Kriterium nicht erfüllt (nicht akzeptabel).</p>	Körperpartien		K 1	Hinterhand (rechts)	K 2	Bauch/Euter	K 3	Unterbein (rechts)	K 4	Kreuz	K 5	Schwanz	K 6	Schwanzquast	K 7	Sitzbein (rechts)	Bonitierung		Sauber	1	Leicht verfärbt/ vereinzelt Spritzer	2	Stark verfärbt/ Flecken/viele Spritzer	3	Anhaftungen von Kot	4	Klutenbildung	5	Starke Klutenbildung	6			
Körperpartien																																			
K 1	Hinterhand (rechts)																																		
K 2	Bauch/Euter																																		
K 3	Unterbein (rechts)																																		
K 4	Kreuz																																		
K 5	Schwanz																																		
K 6	Schwanzquast																																		
K 7	Sitzbein (rechts)																																		
Bonitierung																																			
Sauber	1																																		
Leicht verfärbt/ vereinzelt Spritzer	2																																		
Stark verfärbt/ Flecken/viele Spritzer	3																																		
Anhaftungen von Kot	4																																		
Klutenbildung	5																																		
Starke Klutenbildung	6																																		
1.1.9	<p>Die Liegeplätze der Kühe sind sauber und trocken / die Laufflächen sind weitestgehend sauber.</p> <table border="1"> <tr><td>0</td><td>nicht erfüllt</td></tr> <tr><td>1</td><td>erfüllt</td></tr> </table>	0	nicht erfüllt	1	erfüllt	<p>Visuelle Beurteilung durch den Auditor. Zur Beurteilung wird der Gesamteindruck aller Liegeplätze und Kühe (auch Euter) herangezogen. Es besteht keine Verletzungsgefahr, z.B. durch Lücken im Gitterrost oder Bügel mit Bruchstellen, für die Kühe.</p>	1	1	1																										
0	nicht erfüllt																																		
1	erfüllt																																		
1.1.10 K.o.	<p>Es ist ausreichend Liegeraum für die Kühe vorhanden.</p> <table border="1"> <tr><td>0</td><td>nicht erfüllt</td></tr> <tr><td>1</td><td>erfüllt</td></tr> </table>	0	nicht erfüllt	1	erfüllt	<p>In Laufställen müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein, alle Rinder müssen gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen.</p>																													
0	nicht erfüllt																																		
1	erfüllt																																		

QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024

1.1.11	Auslauf oder Weidegang sollte möglich sein.		Auslauf im Laufstall bzw. Anbindehaltung mit Laufhof oder Weidegang (Sommerweide) muss für alle laktierenden Kühe zumindest zeitweise möglich sein. Für den Bonuspunkt haben die Kühe zusätzlich zur Laufstallhaltung Zugang zur Weide oder zu einem Laufhof. Der Laufhof sollte mindestens eine Fläche von 3 m ² pro Tier aufweisen, wenn dieser ganztägig von allen Tieren benutzt werden kann; wird der Laufhof gruppenweise und zeitlich begrenzt benutzt, sollten für mindestens ein Drittel der Milchkühe mindestens 4,5 m ² pro Tier vorhanden sein.			
	0	nicht erfüllt / ganzjährige Anbindehaltung				
	1	erfüllt / Laufstall; erfüllt /Anbindehaltung + Laufhof und/oder zeitweise Weidegang				
	2	Laufstall + Weidegang und/oder Laufhof vorhanden				
1.1.12	Die Tränkwasserversorgung ist in Ordnung, Tränken ausreichend und sauber.		Als Orientierungswert für die Anzahl der Tränken gilt: Anbindehaltung: Selbsttränke an jedem Platz Laufstall: ausreichende Tränkemöglichkeit vorhanden. Mindestens 1 Tränkeschale muss für 10 Tiere (maximal 15 Tiere) zur Verfügung stehen. Bei Trogränken ist eine Länge von ≥ 6 cm pro Kuh erforderlich. Der Wasserzufluss muss ausreichend sein. Die Durchflussgeschwindigkeit bei Trogränken liegt bei mindestens 20 l/Minute und bei Schalenränken bei mindestens 10 l/Minute. Tränken sind gut gereinigt.	1	0	0
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt/ Anbindehaltung: Selbsttränke an jedem Platz; Laufstall: ausreichende Tränkemöglichkeit vorhanden; Wasserzufluss ist ausreichend Tränken sind gut gereinigt				
1.1.13	Stallklima: Die Luftverhältnisse sind ausreichend.		Fenster/Zuluftöffnungen sind, außer bei widrigen Witterungsverhältnissen, geöffnet. Es gibt keine Anzeichen für nicht ausreichende Luftverhältnisse (Schwitzwasser, stechender Geruch etc.). Um den 2. Punkt zu erreichen, herrschen "optimale Luftverhältnisse" nicht nur am Futtergang, sondern auch in der letzten Boxenreihe.	1	0	0
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt / keine Anzeichen für nicht ausreichende Luftverhältnisse				
	2	optimale Luftverhältnisse durch großflächige Zuluftöffnungen (z.B. Rollos, Space-boards)				
1.1.14	Stallklima: Die Lichtverhältnisse sind ausreichend.		Das Ziel sind mehr als 8 Stunden Licht im Stall. Wenn das Tageslicht nicht ausreicht, d. h. der Stall weitgehend fensterlos ist, muss eine Beleuchtung außerhalb der Stallarbeitszeiten realisiert werden.	1	0	0
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

1.1.15	Ein separater Bereich zur Abkalbung ist vorhanden, sauber und leicht zu reinigen.		<p>In einem Laufstall genügt die Buchtenabtrennung. In einem Anbindestall reichen Freiplätze am Ende der Reihe aus. Diese müssen aber auch vorhanden sein (nicht belegt). Empfehlung: Der Abkalbbereich sollte entweder frisch eingestreut werden oder mit einer Komfortmatte ausgestattet sein. Nach jeder Abkalbung: Reinigung. Aufgrund des hohen Keimdrucks sollte der Abkalbbereich nicht als Krankbereich verwendet werden, da eine Infektion eine große Gefahr für Kuh und Kalb darstellt. Zu empfehlen ist ein Bereich von ca. 10 m²/Kuh sowie Sichtkontakt zur Herde.</p>	1	0	0
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				
1.1.16	Es werden geeignete Maßnahmen durchgeführt, um den Trächtigkeitsstatus belegter Rinder zu ermitteln.		<p>Hochträchtige Tiere (im letzten Drittel der Trächtigkeit) dürfen nicht zur Schlachtung abgeliefert werden. Zudem sind Kenntnisse über den Trächtigkeitsstatus für ein professionelles Herdenmanagement, insbesondere für eine tier- und leistungsgerechte Vorbereitungs-fütterung vor der Abkalbung, von grundlegender Bedeutung. Geeignete Maßnahmen für die Ermittlung des Trächtigkeitsstatus sind die Nutzung eines Besamungs- und /oder Deckregisters, Palpation durch Besamungstechniker, Tierarzt, einen erfahrenen Eigenbestandsbesamer oder durch eine in diesem Bereich nachweislich ausgebildete Fachkraft / Herdenmanager. Ist ein Zeitpunkt der Belegung nicht nachvollziehbar, sollte eine Ultraschall-Untersuchung und/oder Labortests (z.B. PAG-Test) durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Trächtigkeitsuntersuchungen sind zu dokumentieren; Belege sind vorzuhalten.</p>			
	0	nicht erfüllt / keine Maßnahmen und Dokumentation über Belegung und Trächtigkeit im Bestand				
	1	erfüllt / es werden geeignete Maßnahmen veranlasst, um den Trächtigkeitsstatus zu ermitteln				
1.1.17	Der Allgemeinzustand der Kälberhaltung ist gut, die Kälber sind ordnungsgemäß untergebracht (für Kälber der ersten 28 Tage).		<p>Visuelle Beurteilung durch den Auditor.</p>	1	0	0
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				
1.1.18 K.o.	Enthornen bei Kälbern unter sechs Wochen (Verödung der Hornanlage) erfolgt mittels Einsatzes schmerzreduzierender Maßnahmen (Anwendung von		<p>Abgabebelege des Tierarztes für Schmerzmittel und Sedierungsmittel nachweisen.</p>			

QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024

	Schmerzmitteln, wenn angezeigt eine Sedierung).			
	0 nicht erfüllt			
	1 erfüllt / oder das Tier ist genetisch hornlos			
1.1.19	Seuchen- und Krankheitsvorbeugung: Es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung und Weiterverbreitung von Krankheiten und Seuchen getroffen - Aufstallung der Tiere	Räumliche Trennung von Kälbern, Jungrindern, Milchkühen.		
	0 nicht erfüllt			
	1 erfüllt			
1.1.20	Seuchen- und Krankheitsvorbeugung: Es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung und Weiterverbreitung von Krankheiten und Seuchen getroffen - Zugang zum Betrieb und Tierbestand	Es muss betriebseigene Schutzkleidung vorhanden sein, wie Stiefel und Overall (Mehr- oder Einweg). Bei Einweg müssen Schuhüberzieher, Einwegkittel oder Overalls vorrätig sein. Um den 2. Punkt zu erreichen, muss eine Umkleide- und Waschmöglichkeit vorhanden sein, die vor Betreten des Stalls erreichbar ist (vergleichbar mit Hygieneschleuse). Eine Dusche ist nicht erforderlich. Zudem muss ein Handwaschbecken in der Milchammer vorhanden sein sowie im Umfeld der Milchammer eine Möglichkeit für die Reinigung und Desinfektion des Schuhwerkes. Der Fahrer des Milchsammelwagens (MSW) muss direkten Zugang zur Milchammer von außen haben. Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen.		
	0 nicht erfüllt			
	1 erfüllt / betriebseigene Schutzkleidung für betriebsfremde Personen ist vorhanden: Stiefel, Overall (oder Einwegschuhe, Einwegkleidung)			
	2 zusätzlich Umkleide- und Waschmöglichkeit vorhanden und direkter Zugang des Fahrers des Milchsammelwagens von außen zur Milchammer möglich			

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

1.1.21	Stall ist durch ein Hinweisschild „Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten“, „Wertvoller Tierbestand“ o. ä. zu kennzeichnen.	Ein Stallschild mit der Aufschrift „Milchkuhbestand - für Unbefugte Betreten verboten“, „Wertvoller Tierbestand“ o. ä. muss vorhanden sein.			
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt			
1.1.22	Für den Fall eines Stromausfalls ist im Stall ein Notstromaggregat verfügbar oder es ist nachzuweisen, dass dieses in ausreichend kurzer Zeit für den Betrieb zur Verfügung steht.	Nachweis eines Notstromaggregats im Betrieb. Oder: Adresse angeben, wo Notstromaggregat verfügbar wäre, z.B. Feuerwehr / THW. Bei kleinen Betrieben nachweisen, dass Versorgung der Tiere (Fütterung, Tränkeversorgung, Melken) per Hand sichergestellt werden kann.			
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt			
1.1.23	Der Betrieb hat zweckmäßige Vorkehrungen für den Brandfall getroffen.	Vorhandensein von nach außen zu öffnenden Türen bzw. Schiebetüren, die freigehalten werden (Fluchttüren, Fluchtwege). Ggf. Installation von Rauchmeldern.			
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt			
1.1.24	Kadaverlagerung abgedeckt bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt	Die Kadaverlagerung hat außerhalb des Haltungsbereiches (Stall, Weide) zu erfolgen. Platz zur Kadaverlagerung und Abdeckmöglichkeiten (z. B. Folie, Plane) werden dem Auditor gezeigt.	0	0	1
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt			
1.1.25	Haltungsbedingte Mängel sind nicht erkennbar.	Fokus liegt auf Verletzungen, z.B. äußere Wunden, und Gelenkdeformationen. Dürfen nicht vorliegen bzw. betroffene Kühe unter 5%. Technopathien können Hinweise auf bauliche Mängel und Managementfehler sein. Erstere können direkt zu Verletzungen bei den Kühen führen. Fehler im Haltungsmanagement können Sozialkonflikte und Stress in der Herde verursachen, so dass z.B. durch Rankkämpfe Verletzungen entstehen können.	1	0	1
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt / Technopathien unter 5 % der Kühe			

1.2 Maßnahmen zur Sicherung der Eutergesundheit

QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024

1.2.1	Es werden, wenn notwendig, Einzeltier-Zellzahluntersuchungen durchgeführt.		<p>Nachweise zu Einzeltier-Zellzahluntersuchungen, die nicht älter als 6 Monate sind, müssen vorlegt werden. Oder es kann z. B. anhand der Ergebnisse der Gütebewertung, nachgewiesen werden, dass innerhalb der letzten 6 Monate die Zellzahlen in jedem Monat unter 150.000 lagen (Mittelwert des Einzelmonats).</p> <p>Um den 2. Punkt zu erreichen, muss der Betrieb an der Milchleistungsprüfung oder anderen gleichwertigen Systemen teilnehmen. Beim Audit müssen entsprechende Nachweise (z.B. MLP-Bericht) vorgelegt werden und die Zellzahl muss in den letzten 6 Monaten mindestens 3x unter 400.000 liegen (Mittelwert Einzelmonat, nicht geometrischer Mittelwert aus 3 Monaten).</p> <p>Besonderheiten bei automatischen Melkanlagen. Es wird an einer Prüfung teilgenommen, in deren Verlauf die Gesamtgemelke von Einzeltieren elfmal jährlich mindestens auf die Anzahl der somatischen Zellen und die Tagesleistung der Kühe hin geprüft werden.</p>			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt / Zellzahluntersuchung von Einzeltieren im Verdachtsfall				
1.2.2	In Verdachtsfällen werden gezielte Untersuchungen durchgeführt.		<p>Ein Schalmtest oder ähnlich wirksame Testverfahren sind vorhanden.</p>			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt / Schalmtest oder ähnlich wirksame Testverfahren				
1.2.3	Chronisch euterkrankte und therapieresistente Kühe werden selektiert.		<p>Euterkrankte und therapieresistente Kühe müssen selektiert werden. Als Nachweise dienen die Ergebnisse aus der Gütebewertung. Die Zellzahl muss in den letzten 6 Monaten mindestens 3x unter 400.000 liegen (Mittelwert Einzelmonat, nicht geometrischer Mittelwert aus 3 Monaten).</p>			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				
1.2.4	Untersuchungsergebnisse (von Molkereien, Landeskontrollverbänden, etc.) belegen, dass die Rohmilch auf Keimzahl, somatische Zellen und Rückstände von Antibiotika untersucht wurde. Bei Überschreitung schafft der Milcherzeuger durch geeignete Maßnahmen Abhilfe.		<p>Die Ergebnisse der Milchgüteuntersuchungen der letzten sechs Monate müssen vorhanden bzw. kurzfristig verfügbar sein (z. B. Internet, Fax von Molkerei oder Buchstelle).</p>			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

1.2.5 K.o.	Werden Zitzenbäder oder -sprays mit biozider Wirkung eingesetzt, darf der Einsatz nicht gegen die VO (EU) 528/2012 verstoßen.		<p>Der Auditor überprüft die Produktbeschreibung des Mittels, das aktuell in Gebrauch ist. Wenn Dippmittel oder Sprays eingesetzt werden, die mit der VO (EU) 528/2012 konform sind, ist das Kriterium erfüllt. Gegen die Biozid-VO darf nicht verstoßen werden. Dippmittel werden in die Kategorien Desinfektionsmittel, Barrieremittel und Pflegemittel eingeteilt. Je nach Betriebssituation und beabsichtigtem Zweck sollte das Mittel gewählt werden.</p> <p>Zitzenbäder und –sprays mit biozider Wirkung müssen zugelassen sein. Sobald eine Zulassung für ein Biozidprodukt ausgesprochen wurde (Beantragung der Zulassung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)) wird es in der Produktdatenbank der BAuA veröffentlicht.</p>			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				
1.2.6	Es werden Maßnahmen für eine effiziente, antibiotikareduzierte Behandlung durchgeführt.		<p>Es werden gezielte tierärztliche Beratungen und Maßnahmen zur Eutergesundheit einschließlich notwendiger tierärztlicher Behandlungen durchgeführt. Der Landwirt arbeitet eng mit seinem Tierarzt zusammen. Protokolliert werden Beratungstätigkeiten und Behandlungen des Tierarztes wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Ergebnisse der Leitkeimbestimmung -Eintragung jeder klinischen Mastitis mit Zellzahlen der letzten 3 MLP-Termine, Vorerkrankungen und aktueller Behandlung <p>Nach tierärztlicher Untersuchung und Indikation erfolgt die Verabreichung eines Antibiotikums nach den Vorgaben des Tierarztes. Unter Hinzuziehung des Tierarztes gibt es Arbeitsanweisungen für Melker zur Behandlung einer klinischen Mastitis mit Behandlungsplan und ausgewähltem Antibiotikum. Arbeitsanweisungen für Melker zum Trockenstellen inklusive gegebenenfalls Differenzierung bei Anwendung von antibiotischen Trockenstellern erfolgen nach tierärztlicher Beratung und Abgabe der antibiotischen Trockensteller durch den Tierarzt.</p> <p>Um den 2. Punkt zu erreichen, müssen Nachweise über Erregertests vorgelegt werden, die nicht älter als 6 Monate sind. Oder es kann nachgewiesen werden (Ergebnisse der Gütebewertung oder MLP-Zwischenbericht), dass in diesem Zeitraum die Zellzahlen in jedem Monat unter 150.000 lagen (Mittelwert des Einzelmonats). Falls Erregernachweise bzw. ggf. Resistenztests nicht direkt vom Labor an den Landwirt geschickt werden, muss dieser die Nachweise bei seinem Tierarzt anfordern. Wenn antibiotisch trockengestellt wird, muss mindestens jährlich eine Beprobung erfolgen.</p>			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt / tierärztliche Beratungen und Behandlungen zur Eutergesundheit werden durchgeführt				
	2	Unterlagen vorhanden, dass Erregernachweise und ggf. Resistenztests durchgeführt werden				

2.1 Kennzeichnung der Tiere und Bestandsregister

2.1.1 K.o.	Gemäß VVVO wird das Bestandsregister geführt, werden die Tiere gekennzeichnet und die Bestandsveränderungen gemeldet.		Ein Nachweis über die Führung eines Bestandsregisters ist vorhanden (handschriftliche Aufzeichnung oder Ausdruck aus dem Internet). Das Bestandregister wird aktuell geführt (z. B. Eintragungen letzte Kalbungen). Jedes Rind muss mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein. Bei Verlust einer Ohrmarke ist eine Ersatzohrmarke bei der zuständigen Stelle zu beantragen.			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				

3. Milchgewinnung und -lagerung

3.1 Melkstand bzw. Anbindestall (Räume, in denen Kühe gemolken werden)

3.1.1	Melkstand und/oder Melkplatz ist so gelegen und beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist.		Der Melkstand und/oder Melkplatz muss vom Stall getrennt sein (z. B. durch Stangen/Bügel, Gitterrost hinter den Kühen).			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				
3.1.2	Wandflächen, Fußböden, Einrichtungen, Türen und Beläge befinden sich in einem sauberen Zustand und sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren. Oberflächen der Geräte und Gegenstände, die mit Milch in Berührung kommen, befinden sich in einem sauberen Zustand und bestehen aus korrosionsbeständigem, nicht toxischem Material, das glatt, leicht zu reinigen, zu desinfizieren und einwandfrei instandgehalten ist.		Wände und Böden sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt (z.B. mit wischfester Farbe gestrichen) und sind gut gereinigt. Einrichtungen und Geräte haben glatte, nicht rostende Oberflächen und sind gut gereinigt. Für den Melkstand bzw. Anbindestall gilt Folgendes: <u>Melkstand</u> : Einrichtungen müssen im oberen Bereich grob gereinigt sein. Der untere Bereich (unter 1,50 m, Melkgeschirr) muss gut gereinigt sein. Die Wände, Fußböden, Türen, Belege usw. müssen sauber sein. <u>Anbindestall</u> : Eine regelmäßige Reinigung der Wände sowie der Milch- und Luftleitung muss erkennbar sein, d. h. es dürfen keine alten, festgetrockneten Schmutzablagerungen vorhanden sein. Die Standfläche ist sauber. Das Gesamtbild muss einen gepflegten Eindruck machen.			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				

QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024

	1	erfüllt / Wände und Böden sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt (z.B. mit wischfester Farbe gestrichen) und sind gut gereinigt. Einrichtungen und Geräte haben glatte, nicht rostende Oberflächen und sind gut gereinigt. Anbindestall: Standfläche ist sauber				
3.1.3	Ein Abfluss zur Ableitung von Abwässern ist vorhanden.		Im Melkstand sind Abfluss und Spritzeinrichtung vorhanden. In der Anbindehaltung sind z. B. Gitterrost oder Kotrinne mit Jaucheabfluss vorhanden. Es wird regelmäßig entmistet.	0	1	0
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt / Anbindehaltung: Gitterrost oder Kotrinne mit Jaucheabfluss und regelmäßige Entmistung vorhanden; Melkstand: Abfluss und Spritzeinrichtung vorhanden				
3.1.4	Der Melkstand (bzw. der Anbindestall) ist ausreichend beleuchtet sowie be- und entlüftet.		Der Melkstand muss mit Kunstlicht und/oder Lichtöffnungen ausgestattet sein. Bei angeschaltetem Licht muss im Euterbereich die Schrift einer Zeitung lesbar sein; auch in der dunklen Jahreszeit. Die Vorgemelksprüfung ist ohne (optische) Anstrengungen möglich. In Bezug auf die Belüftung gelten die Anforderungen des Punktes 1.13. Regulierbare Be- und Entlüftung z. B. über ausreichende Fensterfläche			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt / ohne Anstrengung ist Vorgemelksprüfung möglich, regulierbare Be- und Entlüftung (auch über ausreichende Fensterfläche möglich)				
3.1.5	Der Melkstand (bzw. der Anbindestall) hat eine geeignete und ausreichende Versorgung		Der Melkstand (bzw. Anbindestall) hat eine geeignete und ausreichende Versorgung mit Wasser von Trinkwasserqualität. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten. Es gelten unterschiedliche Verordnungen in den Bundesländern.	0	1	0

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

	mit Wasser von Trinkwasserqualität. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt / fließendes Wasser vorhanden (Trinkwasserqualität wird eingehalten)	Wird Brunnenwasser verwendet, muss die Trinkwasserqualität durch Analyseergebnisse belegt werden (Einhaltung aller laut gültiger VO vorgegebenen Parameter, d.h. mikrobiologische, chemische und sonstige wie radioaktive).			
3.2 Melkanlage, Melkzeug, Behälter					
3.2.1	Die Melkanlage wird regelmäßig gewartet. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt / allgemein guter Wartezustand, u.a. Pumpe; Zitzengummis lassen auf einen regelmäßigen Austausch (ca. 750 Betriebsstunden bzw. 1.500 bei Silikon) der Verschleißteile schließen 2 zusätzlich zum regelmäßigen Tausch der Verschleißteile liegt Protokoll/Prüfbericht der Melkanlagenüberprüfung nach DIN vor (nicht älter als 1 Jahr, Melkanlagenkontrolle oder Kundendienst)	Die Zitzengummis müssen regelmäßig ausgetauscht werden (spätestens nach ca. 750 Betriebsstunden bzw. 1.500 bei Silikon-Zitzengummis). Zitzengummis und andere milchführende Gummiteile dürfen nicht porös oder anderweitig beschädigt sein. Die Innenseiten der kurzen und langen Milchschräume und der Zitzengummis dürfen keine Schwarzfärbung verursachen. Um den 2. Punkt zu erreichen, muss das Protokoll/der Prüfbericht der Melkanlagenprüfung vorhanden sein, welches/r nicht älter als 1 Jahr sein darf. Das Protokoll muss vollständig sein.	1	1	0
3.2.2	Die Geräte und Gegenstände werden nach Gebrauch gereinigt, desinfiziert und mit Wasser von Trinkwasserqualität gespült. 0 nicht erfüllt 1 erfüllt / Spüleinrichtung vorhanden. Regelmäßige Reinigung und Desinfektion mit DLG, DVG oder nach EN 1276	Eine Spüleinrichtung ist vorhanden. Es erfolgt eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion. Die Etiketten auf dem Kanister oder Lieferscheine weisen auf DLG, DVG oder nach EN 1276 anerkannte/geprüfte Reinigungs- und Desinfektionsmittel hin. Es wird ausreichend nachgespült, so dass Geräte und Gegenstände keine auffälligen Spülmängel (z. B. Ablagerungen in den Milchsammelstücken) aufweisen. Das Restwasser im Milchabscheider ist klar. Das Wasser hat Trinkwasserqualität. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten. Es gelten unterschiedliche Verordnungen in den Bundesländern.	0	1	0

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

	anerkannten / geprüften Mitteln; ausreichende Nachspülung	Wird Brunnenwasser verwendet, muss die Trinkwasserqualität durch Analyseergebnisse belegt werden (Einhaltung aller laut gültiger VO vorgegebenen Parameter, d.h. mikrobiologische, chemische und sonstige wie radioaktive).			
2	monatliche Kontrolle und Dokumentation der Reinigung und Desinfektion (z.B. Temperatur, Konzentration, Zeit) oder eine Sicherheitsvorrichtung ist vorhanden, die verhindert, dass Reinigungsflüssigkeit in den Tank gelangt.	Um den 2. Punkt zu erreichen, sind Nachweise über die monatliche Kontrolle und Dokumentation der Reinigung und Desinfektion vorhanden (elektronische Aufzeichnung oder Handaufzeichnung). Einen 2. Punkt gibt es auch, wenn eine Sicherheitsvorrichtung vorhanden ist, die verhindert, dass der Reinigungsvorgang beginnt, solange der Schlauch noch im Tank ist. Für automatische Melkverfahren gelten die gleichen Anforderungen.			
3.3 Melkpersonal, Melkarbeit, Behandeln der Milch					
3.3.1	Das Melkpersonal trägt während des Melkens saubere, waschbare Arbeitskleidung. Das Melkpersonal reinigt sich vor dem Melken die Hände und Unterarme und wiederholt dies bei Bedarf.	Saubere Arbeitskleidung (z. B. Melkschürze) muss vorhanden sein. Dies wird vom Auditor geprüft. Es müssen Waschmöglichkeiten (Waschbecken, Wasserhahn oder -schlauch) vorhanden und funktionstüchtig sein.			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
3.3.2	Das Euter muss zu Beginn des Melkens sauber sein	Es werden saubere Mehrwegtücher (pro Kuh ein Tuch) oder Einwegtücher (z. B. „Küchenrolle“) verwendet.	1	1	0
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
3.3.3 K.o.	Die ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze werden gesondert gemolken, um sich durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch von jedem Tier zu überzeugen (Vorgemelksprüfung).	Eine Vorgemelksprüfung wird durchgeführt. Wird vom Auditor ein Verstoß bei der Vorortkontrolle beobachtet, gilt der Punkt als nicht erfüllt. AMV-Betriebe erfüllen dieses Kriterium, wenn sie an einer MLP teilnehmen. AMV-Betriebe, die nicht an der MLP teilnehmen, müssen an einer Prüfung in Anlehnung an MLP teilnehmen. Findet dementsprechend eine Prüfung, d.h. eine regelmäßige Zellzahluntersuchung der Einzelkühe (automatisch bei AMV, z.B. mittels online cell counter) statt und sind die Ergebnisse bzw. die Zellgehalte aus diesen Untersuchungen nachvollziehbar dokumentiert, gilt das Kriterium als erfüllt – auch wenn systembedingt keine Vorgemelksprüfung erfolgt.			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

3.3.4 K.o.	Kühe, die keine einwandfreie Milch geben, werden gesondert gemolken und ihre Milch wird nicht für den menschlichen Verzehr abgegeben.	Beim Audit wird die Vorgehensweise geschildert. Wird vom Auditor ein Verstoß bei der Vorortkontrolle beobachtet, gilt der Punkt als nicht erfüllt.			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
3.4 Milchammer					
3.4.1	Der Anfahrtsweg ist befestigt und sauber und der Standplatz für den Milchsammelwagen ist planbefestigt und sauber.	Visuelle Beurteilung durch Auditor. Anfahrtsweg muss nicht asphaltiert, betoniert und gepflastert sein. Kies und Schotter genügen zur Befestigung. Standplatz muss planbefestigt sein, d.h. betoniert, asphaltiert oder gepflastert.	0	1	1
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
3.4.2	Der Absaugpunkt ist mit einem maximal 6 m langen Schlauch erreichbar.	Die betriebliche Absaugleitung bis zum Absaugpunkt ist in den regelmäßigen Reinigungsablauf integriert. Beim Audit wird demonstriert, wie die betriebliche Absaugleitung an die Reinigung angeschlossen wird.			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt / betriebliche Absaugleitung bis zum Absaugpunkt muss in den regelmäßigen Reinigungsablauf integriert sein				
3.4.3	Die Milchammer ist als geschlossener Raum ausreichend vom Stall getrennt, abschließbar und so gelegen, dass die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird. Sie ist geschützt gegen Ungeziefer, Tiere aller Art werden ferngehalten.	Visuelle Beurteilung durch Auditor. Die Milchammer ist bautechnisch von Stall und Dungstätten getrennt. Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn eine verschließbare Tür zum Stall hin vorhanden ist.	0	1	0
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt / bautechnisch von Stall und Dungstätten getrennt.				

QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024

		Verschließbare Tür zum Stall hin zulässig				
3.4.4 K.o.	Die Milch wird bei täglicher Abholung unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als +8 °C und bei nicht täglicher Abgabe auf nicht mehr als +6 °C heruntergekühlt.		Der Milchtank verfügt über eine Kühlung (Direktverdampfer, Eiswasser, Wärmetauscher). Temperaturanzeige und Rührwerk sind funktionstüchtig. Kühltemperatur ist korrekt eingestellt. Der Tankdeckel lässt sich öffnen.			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				
3.4.5	Die Milchammer ist frei von zweckfremden Gegenständen; Reinigungs- sowie Desinfektionsgeräte und -mittel werden in einem getrennten Raum oder separat in einem Schrank gelagert. Dies gilt nicht für Mittel, die in Gebrauch sind.		Folgende Gegenstände dürfen sich in der Milchammer befinden: Kanister mit Reinigungsmitteln, die in Gebrauch sind, Filter, Hygienehandschuhe, saubere Gummischürze, Melkeimer, Bürste, Schrubber, sauberes Handtuch u. Handreinigungsmittel, Handpflegemittel, Vorgemelksbecher, Schalmtest, angefangener Dippmittelbehälter, Medikamente, die im Schrank gelagert sind, Leiter, um in den Tank zu schauen, Hochdruckreiniger, der nur in der Milchammer genutzt wird, Waschmaschine für Eutertücher, Vakuumpumpe, wenn die Abluft nach außen geführt wird und keine Ölverschmutzungen festgestellt werden. Zweckfremde Gegenstände dürfen nicht in der Milchammer gelagert werden. Dazu gehören u. a.: Reinigungsmittel, die noch nicht im Gebrauch sind, Pflanzenschutzmittel, Öle, Farben, unverschlossene Medikamente, Tränkeimer, Hochdruckreiniger, Mülleimer (auch mit Deckel), gebrauchte Eutertücher, schmutzige Kleidung, Probenahme-Ausrüstung, wenn der Landwirt Probenehmer ist.	0	1	1
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt				
3.4.6 K.o.	Nach dem Melken wird die Milch in eine saubere Milchammer befördert. Diese wird gereinigt und ist leicht zu desinfizieren; es sind ausreichende Einrichtungen zur Ableitung von Abwässern vorhanden.		Die Beschaffenheit und Sauberkeit der Böden und Wände der Milchammer werden visuell beurteilt. Boden und Wände sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt und sind gut gereinigt. Die Einrichtung muss sauber sein. Ein Abfluss zur Ableitung von Abwässern ist vorhanden. Das Kriterium ist als K.o. zu bewerten, - wenn Fliesen, bzw. Spezialbeschichtungen der Böden und Wände nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, um ihrem Zweck gerecht werden zu können.	0	1	1
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt / Boden und Wände sind gefliest oder vergleichbar				

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

	spezialbehandelt und gut gereinigt. Abfluss vorhanden	<p>Dies trifft auch zu, wenn z. B. die Fliesen vorhanden, aber erkennbar an mehreren Stellen bzw. flächig beschädigt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei erkennbaren Hygienemängeln, wie bereits länger bestehenden deutlich sichtbaren Verunreinigungen (Beläge, einzelne Schimmelnester, Abwasserreste) - wenn zum Auditzeitpunkt eine mögliche Beeinträchtigung des Gesamthygienestatus nicht ausgeschlossen werden kann. <p>Abweichungen, die nachvollziehbar temporär aufgetreten sind und kurzfristig abgestellt werden können, führen zu keiner Abwertung (z. B. Auditbeginn vor täglicher Reinigungsroutine).</p>				
3.4.7	Die Milchammer ist ausreichend beleuchtet sowie be- und entlüftet.		<p>Beide Kriterien (Licht und Luft) müssen erfüllt werden. Die Milchammer ist ausreichend beleuchtet (Tageslicht; wenn das Tageslicht nicht ausreicht, dann künstliche Beleuchtung). Mindestens eine Lüftungsöffnung/ein Fenster ist vorhanden. Es ist kein unangenehmer Geruch wahrnehmbar. Zur Erreichung des 2. Punktes muss das Kühlaggregat außerhalb der Milchammer untergebracht sein.</p>			
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt / ausreichend beleuchtet. Kein unangenehmer Geruch wahrnehmbar. Mindestens eine Lüftungsöffnung/Fenster vorhanden				
	2	Kühlaggregat ist getrennt von Milchammer untergebracht				
3.4.8	Die Milchammer verfügt über eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser.		<p>In der Milchammer ist fließendes Wasser vorhanden. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten.</p> <p>Beim Audit wird erklärt, ob kommunales- oder Brunnenwasser verwendet wird, und mit welchem Wasser die Innenreinigung des Tanks und/oder der Melkanlage erfolgt. Das Wasser hat Trinkwasserqualität. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten. Es gelten unterschiedliche Verordnungen in den Bundesländern. Wird Brunnenwasser verwendet, muss die Trinkwasserqualität durch Analyseergebnisse belegt werden (Einhaltung aller laut gültiger VO vorgegebenen Parameter, d.h. mikrobiologische, chemische und sonstige wie radioaktive).</p> <p>Hinweis: Handwaschbecken für Fälle von Tierseuchen</p>	0	1	0
	0	nicht erfüllt				
	1	erfüllt / fließendes Wasser vorhanden (Trinkwasserqualität wird eingehalten)				

4. Futter / Fütterung

4.1.1 K.o.	<p>Es werden ausschließlich Misch- und Einzelfuttermittel von Futtermittelherstellern und -händlern eingesetzt, welche die Anforderungen der Futtermittelvereinbarung einhalten. Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die von den Systemgebern zugelassen und für das QM-Milch-System bestimmt sind.</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px;">0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt</td> </tr> </table>	0	nicht erfüllt	1	erfüllt	<p>Milcherzeugende Betriebe müssen ihre Futtermittel von solchen Futtermittelherstellern und -händlern beziehen, die sich für die Lieferberechtigung ins QM-Milch-System registriert haben und in den zentralen Listen (Datenbanken von QS und GMP+ International) aufgeführt sind.</p> <p>Milcherzeuger dürfen nur solche Zukauffuttermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) einsetzen, die von Herstellern und Händlern stammen, die einer Vereinbarung auf Basis der bundeseinheitlichen Futtermittelvereinbarung unterliegen. Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die von den Systemgebern zugelassen und für das QM-Milch-System geeignet sind. Die Futtermittelvereinbarung kann auf www.qm-milch.de eingesehen und abgerufen werden.</p> <p>Lieferscheine über Futtermittelzukauf müssen vorhanden sein.</p>			
0	nicht erfüllt								
1	erfüllt								
4.1.2	<p>Einzel- oder Mischfuttermittel für den landwirtschaftlichen Betrieb werden schriftlich unter Nennung folgender Aspekte bestellt: Tierart/Tierkategorie, Futtermittelart/-bezeichnung und Hinweis auf Einhaltung der QM-Milch Kriterien. Im Rahmen der Bestellung gibt der Landwirt sein Einverständnis zur Weitergabe der VVVO-Nummer im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements.</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px;">0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt</td> </tr> </table>	0	nicht erfüllt	1	erfüllt	<p>Durch das Futtermittelunternehmen ist beim Bestellvorgang des Landwirts zu klären, ob es sich beim Empfänger um einen QM-Milch-Systemteilnehmer handelt. Alternativ zur schriftlichen Futtermittelbestellung des Landwirtes liegt für die hinsichtlich der QM-Milch-Produktion relevanten Futtermittel eine schriftliche Vereinbarung (bzw. schriftliche Mitteilung an den Futtermittellieferanten) mit dem Lieferanten vor, dass nur Futtermittel geliefert werden, die für das QM-Milch-System geeignet sind.</p> <p>Im Audit muss anhand entsprechender Dokumente nachgewiesen werden, dass das/die Futtermittelunternehmen die erforderlichen Informationen erhalten hat/haben und das Einverständnis zur Weitergabe der VVVO-Nummer im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements erteilt wurde.</p>			
0	nicht erfüllt								
1	erfüllt								
4.1.3 K.o.	<p>Alle Lieferungen von Zukauffuttermitteln werden anhand von Abrechnungen, Lieferscheinen oder anderen Nachweisen belegt. Die Unterlagen enthalten</p>	<p>Ordner mit Lieferscheinen, Abrechnungen oder anderen Nachweisen von Zukauffuttermitteln muss vorhanden sein.</p> <p>Beim Zukauf von anderen Landwirten reichen handschriftliche Aufzeichnungen mit Bezeichnung, Lieferdatum, Menge, Lieferant als Nachweis aus.</p>							

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

	<p>Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung sowie zu Art und Menge des Futtermittels. Ebenso ist die Adresse des Lieferanten ersichtlich. Dieses gilt auch für den Zukauf von auf landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Futtermitteln. Die Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.</p> <p>0 nicht erfüllt</p> <p>1 erfüllt</p>	Die Unterlagen enthalten Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung, zur Art und Menge des Futtermittels, Adresse des Lieferanten und sind 5 Jahre aufzubewahren.			
4.1.4	<p>Die Futterqualität im Trog ist in Ordnung (z. B. kein Schimmel, keine Nachgärung, kein altes Futter). Tröge und technische Einrichtungen (u. a. Futtermittelsysteme) weisen keine dauerhaften Ablagerungen oder Verschmutzungen auf.</p> <p>0 nicht erfüllt</p> <p>1 erfüllt</p>	Die Qualität des Futters im Trog wird (visuell) kontrolliert. Erfüllt ist das Kriterium, wenn z. B. kein Schimmel, kein altes Futter vorhanden sind. Der Trog selbst und technische Einrichtungen sind sauber und weisen keine dauerhaften Ablagerungen auf.	1	1	1
4.1.5	<p>Die tier- und umweltgerechte Fütterung wird durch Futteranalysen (Nährstoffanalysen) und Rationsberechnungen unterstützt.</p> <p>0 nicht erfüllt</p> <p>1 erfüllt</p>	Die Analysen des 1. und 2. Schnittes der Grassilage sowie eine Analyse der Maissilage müssen vorgelegt werden. Des Weiteren muss eine Rationsberechnung vorliegen. Auch eigene Berechnungen sind zulässig.			
4.1.6	<p>Durch getrennte Lagerung von Futtermitteln für verschiedene Tierarten werden Futtermittelvermischungen wirksam verhindert.</p> <p>0 nicht erfüllt</p> <p>1 erfüllt</p>	Getrennte Silos müssen vorhanden sein. Die Auslaufrohre müssen deutlich gekennzeichnet sein, damit es zu keiner Verwechslungsgefahr kommt.			

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

4.1.7	Durch die Art der Lagerung darf keine Beeinträchtigung der Futtermittelqualität und -sicherheit eintreten.	Futtermittel müssen getrennt gelagert sein von Düngemitteln, Bioziden (z. B. R+D-Mittel), Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln sowie Treibstoffen und sonstigen Chemikalien. Die Lagerbereiche und Behälter sind sauber und trocken. Letzteres gilt nicht für Silagelagerplätze.	1	1	0
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
4.1.8	Schadnagerbefall ist nicht erkennbar bzw. es werden Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen.	Die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen (z. B. Köderboxen, insbesondere im Eingangsbereich vor Stall und Milchkammer) werden beim Audit kontrolliert, wenn Anzeichen eines Schädlings- oder Schadnagerbefalls vorhanden sind. Ausgebrachte Köder müssen für Kühe unerreichbar sein und dürfen nicht mit Futtermitteln in Berührung kommen.			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt	Es geht nicht um die Silagelagerplätze außerhalb des Stalls.			

5.1 Arzneimittel, Rückstände

5.1.1 K.o.	Die Nachweise über eingesetzte Arzneimittel sind vorhanden. Milcherzeuger nehmen am staatl. Antibiotikamonitoring (HIT/TAM-Datenbank) nach dem Tierarzneimittelgesetz teil und müssen demnach einen Vergleich mit den jährlich durch das BVL veröffentlichten Kennzahlen vornehmen.	Über den Erwerb und die Anwendung der vom Tierhalter bezogenen, zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmten apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind Dokumentationen vorzuweisen. Nachweise über den Erwerb können sein: <ul style="list-style-type: none"> - tierärztlicher Nachweis - tierärztliche Verschreibung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln - Lieferscheine oder Warenbegleitscheine bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln - Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln Dokumentationen über die Anwendung müssen in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form und zeitlich geordnet folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, sofern zur Identifizierung nötig, deren Standort - Arzneimittelbezeichnung - verabreichte Menge des Arzneimittels, - Datum der Anwendung, - Wartezeit in Tagen - Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat - Nummer des tierärztlichen Nachweises 			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt / Zellzahluntersuchung von Einzeltieren im Verdachtsfall				

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

		<p>Die tierärztlichen Nachweise können vom Tierhalter zur Dokumentation genutzt werden. Bei Anwendung durch den Tierhalter ist zulässig, dass das Anwendungsdatum, die Anwendungsmenge und der Name des Anwenders vom Tierhalter handschriftlich auf dem tierärztlichen Nachweis ergänzt werden. Bei der Abgabe von Trockenstellern kann der Tierhalter auch die Identität der behandelten Tiere mit den Anwendungsdaten handschriftlich nachtragen.</p> <p>Die Nachweise sind mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an aufzubewahren. Sie können auch als elektronisches Dokument geführt werden.</p> <p><u>Dokumentation Antibiotikaeinsatz:</u> Milcherzeuger nehmen am staatl. Antibiotikamonitoring (HIT/TAM-Datenbank) nach dem Tierarzneimittelgesetz teil und müssen demnach einen Vergleich mit den jährlich durch das BVL veröffentlichten Kennzahlen vornehmen. Betriebe, welche die Kennzahl 1 überschreiten, müssen mit dem Tierarzt die Ursachen für den häufigen Antibiotikaeinsatz ermitteln und ggfs. Maßnahmen ergreifen, diesen zu reduzieren. Betriebe, welche die Kennzahl 2 überschreiten, müssen einen schriftlichen Maßnahmenplan zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes erarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde vorlegen. Die Erfüllung wird durch Vorlage der betreffenden Dokumente (Schreiben der zuständigen Behörde und ggf. Maßnahmenplan) belegt.</p>			
5.1.2	Arzneimittel werden ordnungsgemäß aufbewahrt.	<p>Es gilt für die Lagerung die Vorgabe laut Medikamentenaufdruck. Die Lagerung von Arzneimitteln erfolgt separat und in einem abschließbaren Raum oder Schrank, so dass Unbefugte keinen Zugriff haben. Nach dem Verfallsdatum dürfen Medikamente nicht mehr verabreicht werden und sind zu entsorgen.</p>			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt / Arzneimittel werden in einem abschließbaren Raum oder Schrank separat aufbewahrt				
5.1.3	Es wird ein festes Verfahren (z. B. Farbmarkierung, Fesselband, elektronische Melksperre) zur guten Erkennung aller behandelten Kühe beim Melken angewandt.	<p>Fesselbänder oder Stifte zur Markierung behandelter Kühe müssen vorhanden sein.</p>			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

5.1.4 K.o.	Die Milch behandelter Kühe wird erst nach Ablauf der Wartezeit abgeliefert. Die Nutzung von Hemmstofftests wird empfohlen.	Die Wartezeit nach einer Arzneimittelapplikation ist einzuhalten. Beim Audit wird die Vorgehensweise geschildert. Um den 2. Punkt zu erreichen, muss nachgewiesen werden, dass ein eigenes (Hemmstoff)-Testkit vorhanden ist oder ein Service für den Hemmstofftest in Anspruch genommen wird.			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
5.1.5 K.o.	Es ist sichergestellt, dass die Milch behandelter Kühe getrennt abgeführt wird.	Es sind separate Behälter zum Melken behandelter Kühe vorhanden. Beim Melkpokal muss der Schlauch von der Melkleitung abgezogen werden können. Kleine Behälter werden akzeptiert, es sollte aber eine durchsichtige 30-Liter-Kanne verwendet werden. Um den 2. Punkt zu erreichen, müssen kranke Tiere von der Herde getrennt sein (siehe 1.4)			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
5.1.6 K.o.	Es dürfen im Rahmen von Schadstoff- und Rückstandsuntersuchungen von Molkereien und amtlichen Stellen i. S. der Kontaminanten-Verordnung keine Höchstwertüberschreitungen bei der Rohmilchuntersuchung festgestellt worden sein und daraus resultierende Lieferverbote bestehen.	Der Punkt gilt als erfüllt, soweit der Molkerei keine Kenntnisse über Lieferausschlüsse aufgrund amtlicher Untersuchungen vorliegen.			
	0 nicht erfüllt				
	1 erfüllt				
	2 zusätzliche Durchführung eines Hemmstofftests nach Ablauf der Wartezeit				
	2 Melken der behandelten Tiere als separate Gruppe am Schluss				

**QM-Standard 2020.3, Anhang II: Handbuch für Milcherzeuger
Freigegeben im Juli 2024, gültig ab 1. Oktober 2024**

5.1.7 K.o.	Rohmilch stammt von Tieren, denen keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse i. S. der Richtlinie 96/23/EG verabreicht wurden.	Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass im Rahmen des amtlichen Monitorings Beanstandungen bezüglich des Einsatzes nicht zugelassener Stoffe i.S. RL/96/23/EG ausgesprochen wurden.			
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt			
6.1 Umwelt					
6.1.1	Es erfolgen keine unzulässigen Einträge von Gülle und Jauche ins Grund- und Oberflächenwasser.	Beim Gang über den Hof sind keine sichtbaren Probleme festzustellen.	0	0	1
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt			
6.1.2	Eine nach der Düngeverordnung (Dünge VO 2020) geforderte Düngebedarfsermittlung liegt vor.	Die Dokumentation der Düngebedarfsermittlung und der ausgebrachten Düngemengen des abgelaufenen Düngejahres (in der Regel Wirtschaftsjahr) liegt vor. Da die Dünge VO im laufenden Düngejahr 2020 in Kraft gesetzt wurde, gilt die Vorgabe der jährlichen Aufsummierung erst für das Düngejahr 2021 mit Aufzeichnungspflicht bis spätestens 31. März 2022.			
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt /Düngebedarfsermittlung liegt vor			
6.1.3	Die Grundlagen des Pflanzenschutzrechts werden eingehalten.	Die Ergebnisse des Milchmonitorings der Molkerei dürfen keine Verunreinigung der Milch mit Chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) aufweisen.			
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt / im Rückstandsmonitoring nicht aufgefallen			
6.1.4	Der Betrieb weist bezüglich des betrieblichen Umfelds, der Sauberkeit und des Allgemeinzustands ein ordentliches Erscheinungsbild auf.	Der Zustand des Betriebes (äußerliches Umfeld und innen) darf nicht dauerhaft verschmutzt und unaufgeräumt sein, z.B. kein achtloses Herumliegen von Unrat, Schrott, Reifen, Silofolie, alten, nicht funktionsfähigen Maschinen und Geräten. Hofgelände und Zuwegungen sind weitgehend befestigt, so dass kein matschiger Boden in großem Ausmaß vorhanden ist. Die Außenanlagen machen einen gepflegten Eindruck. Alte Gebäude und Flächen sind nicht generell negativ, müssen aber funktionsfähig sein.	0	0	1
	0	nicht erfüllt			
	1	erfüllt			

7.1 Teilnahme an Monitoring-Programmen (Empfehlung)

7.1.1	<p>Milcherzeuger sollen am QS-Antibiotikamonitoring teilnehmen. Es ist beabsichtigt, die Umsetzung des QS-Antibiotikamonitorings zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend vorzuschreiben. Die verpflichtende Einführung wird, mit einem Vorlauf von mind. 12 Monaten, den teilnehmenden Betrieben angekündigt werden.</p>	<p>Die Anforderungen sind im QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Rind festgelegt. Antibiotika dürfen dann nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotikadatenbank registriert sind.</p>	<p>Empfehlung Keine Anwendung im Audit.</p>
7.1.2	<p>Milcherzeuger sollen an der QS-Schlachtbefunddatenerfassung teilnehmen. Es ist beabsichtigt, die Umsetzung der QS-Schlachtbefunddatenerfassung zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend vorzuschreiben. Die verpflichtende Einführung wird, mit einem Vorlauf von mind. 12 Monaten, den teilnehmenden Betrieben angekündigt werden. Keine Anwendung im Audit, da die Überprüfung in der Datenbank automatisch erfolgt.</p>	<p>Die Übertragung der Ergebnisse der Schlachtbefunddatenerfassung an die QS-Befunddatenbank liegt in der Verantwortung der Schlachtbetriebe. Die Anforderungen sind im QS-Leitfaden Befunddaten in der Rinderschlachtung festgelegt. Die Milchviehbetriebe erhalten regelmäßig Monitoringberichte, welche auf Grundlage der übermittelten Schlachtbefunddaten durch die QS GmbH erstellt werden.</p>	<p>Empfehlung Keine Anwendung im Audit.</p>